

ANGELSPORTVEREIN DAHMELAND'73 BESTENSEE e.V.



Satzung

vom 3. Dezember 2000
mit Änderung § 14 (3) vom 06.12.2003

(Ausgabejahr 2013)

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Angelsportverein Dahmeland '73 Bestensee“ e.V
und ist im Vereinsregister unter der Registriernummer 192 beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen. Der Eintrag des Vereins als gemeinnützige Vereinigung in das Vereinsregister legte die Satzung des Vereins vom 07.08.1990 fest.
- (2) Sitz des Vereins ist 15741 Bestensee im Landkreis Dahme-Spreewald.
- (3) Der Verein vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ordentliches Mitglied des Kreisanglerverbandes Dahme-Spreewald e.V. im Deutschen Anglerverband e.V.
- (4) Der Verein ist rechtsfähig und wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand gemäß § 9 (1) vertreten.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.12. des Vorjahres und endet am 30.11.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, die Angelfischerei sowie den Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz zu fördern und zu pflegen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung der waid- und hegegerechten Angelfischerei;
 - Hege und Pflege der Fischbestände unter Beachtung der Artenerhaltung;
 - Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops;
 - Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen;
 - Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Angelfischerei;
 - Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband Dahme-Spreewald e.V., den örtlichen Behörden und Institutionen sowie in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein arbeitet ehrenamtlich, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jeder Bürger ab dem vollendeten 8. Lebensjahr werden, der die Satzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsaufnahme im Verein ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austrittserklärung des Mitglieds oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt,
 - a) wenn ein Mitglied seinen Verbands- und Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis 30.09. nicht bezahlt hat;
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss nach Absatz (4) b) bis d) ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied per Einschreiben und Rückschein mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach endgültig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes und des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (7) Personen oder Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sein Stimmrecht wahrzunehmen,
- b) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten,
- c) als Volljähriger in den Vorstand oder in Kommissionen gewählt bzw. berufen zu werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und verwirklichen zu helfen,
- b) den Verbands- und Vereinsbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten,
- c) sich beim Zugang zum Angelgewässer sowie an und auf dem Angelgewässer waid- und hegegerecht zu verhalten,
- d) die gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen über die Angelfischerei einzuhalten und bei ihrer Durchsetzung mitzuwirken.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt neben dem jährlichen Verbandsbeitrag einen jährlichen Vereinsbeitrag und für die Mitgliedsaufnahme im Verein eine einmalige Aufnahmegebühr, unabhängig vom Eintrittsdatum des Mitgliedes.
- (2) Die Höhe des Verbandsbeitrages legt der Kreisanglerverband fest. Über die Höhe des Vereinsbeitrages und der Mitgliedsaufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verbands- und Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis 31.03. zu bezahlen. Die Mitgliedsaufnahmegebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedsaufnahme zu entrichten.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, Mitgliedern den Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, diese zu stunden oder Teilzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichtes;
 - Beschlussfassung über den Veranstaltungsplan und den Finanzplan sowie über die Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr für das Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge, Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.
- (4) Der 1. Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, die Versammlungsleitung einem anderen Mitglied zu übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (8) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst wird die Wahl über jeden Kandidaten einzeln durch offene Abstimmung durchgeführt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister
- der Schriftführer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der Vorstehenden vertreten.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus neun Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Gewässerwart
- Jugendwart
- Lehrwart
- Kultur- und Medienwart

(3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Laufende Geschäftsführung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Organisation von Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinsbeschlüsse;
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen;
- Erfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung;
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten;
- Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand hat das Recht, laufende Büro- und Verwaltungsaufgaben des Vereins einem Dritten zu übertragen.

(9) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied in Ausübung seiner Wahlfunktion entstehen, werden bei entsprechendem Nachweis oder nach Antragstellung vom Verein erstattet.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einblick in die Konten-, Buch- und Kassenführung zu nehmen. Sie prüfen die Kassen- und Buchführung auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit sowie die Einhaltung des Finanzplanes.

- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse und Protokolle

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Protokolle tragen die Unterschriften des Leiters der Sitzung bzw. Versammlung und des Schriftführers bzw. beauftragten Protokollführers.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisses im Protokoll der Sitzung bzw. Versammlung schriftlich abzufassen.

§ 12

Finanzen des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Vereinsbeiträgen, Mitgliedsaufnahmegebühren, Umlagen, Rücklagen und Spenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen Finanzplan für das Geschäftsjahr. Er bildet die Grundlage für die Finanztätigkeit des Vereins.
- (3) Der Schatzmeister des Vereins führt den Nachweis über Einnahmen und Ausgaben mit Belegnachweis, verwaltet die Kasse sowie das Bankkonto. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
- (4) Der Schatzmeister erstellt einen Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind mit der Tagesordnung die zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (3) Zur Veränderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Liquidatoren zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte sind ein Vorsitzender und ein weitere Vorstandsmitglied.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Prüfung aller Verbindlichkeiten, an den Kreisanglerverband Dahme-Spreewald e.V. zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 15 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.12.2000 beschlossen. Sie wird hiermit verkündet und tritt mit Eintragung im Register des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins in der Fassung vom 01.10.1994 mit Ergänzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.12.1997 außer Kraft.

Festgestellt
in der Mitgliederversammlung am 03.12.2000;

mit eingearbeiteter Änderung § 14 (3) laut Beschluss der MV vom 6.12.2003.